



Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler

Die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern ist im Schulgesetz (SchG) in Art. 21 und im Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) unter Art. 37 ff. geregelt. Dieses Formular wird in Papierform oder per Mail an die Schuldirektion eingereicht.

Urlaubsgesuch

Wir beantragen einen Urlaub für:

Name, Vorname des Kindes 1: Klasse:

Name, Vorname des Kindes 2: Klasse:

Name, Vorname des Kindes 3: Klasse:

Kontaktdaten der/des Erziehungsberechtigten

Name, Vorname:

Adresse, Ort:

E-Mail Adresse:

Telefon:

Dauer des Urlaubs: von: bis:

Begründung (gegebenenfalls bitte ein zusätzliches Blatt verwenden)

.....
.....
.....
.....
.....

Wird für weitere Geschwister ein Urlaubsgesuch an der OS eingereicht? Ja Nein

Wenn ja, bitte Klasse(n) und Namen der Lehrperson(en) angeben:

Name, Vorname des Kindes 1: Klasse:

Name, Vorname des Kindes 2: Klasse:

Name, Vorname des Kindes 3: Klasse:

Datum: Unterschrift Erziehungsberechtigte/r:

Entscheid der Schuldirektion

Anzahl bereits bewilligter Urlaubstage:

- Das Gesuch wird bewilligt;
- Das Gesuch wird abgelehnt (siehe Begründung);
- Das Gesuch wird an die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten **BKAD** weitergeleitet.

Kommentar / Begründung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Datum: Unterschrift der Schuldirektion:

Verteiler

- Eltern (Original)
- Klassenlehrpersonen; für die Schülerinnen- und Schülermappen (Kopie)
- Schuldirektion; für das Schülerinnen- und Schülerdossier (Kopie)



Auszug aus dem Reglement zum Schulgesetz

Art. 37 Urlaub für eine Schülerin oder einen Schüler (Art. 21 SchG) – Grundsätze

¹ Einer Schülerin oder einem Schüler kann ein Urlaub gewährt werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen. Berücksichtigt werden dabei nur hinreichend nachgewiesene Gründe, die in Ausnahmefällen Vorrang vor der Schulpflicht haben können, namentlich:

- a) ein wichtiges familiäres Ereignis;
- b) eine wichtige religiöse Feier oder das Ausüben einer wichtigen religiösen Handlung;
- c) eine wichtige Sportveranstaltung oder künstlerische Veranstaltung, an der die Schülerin oder der Schüler aktiv teilnimmt;
- d) an der Orientierungsschule ein Praktikum, eine Prüfung oder eine andere Veranstaltung im Zusammenhang mit der Berufswahl, sofern dies nicht ausserhalb der Schulzeit stattfinden kann.

² Unmittelbar vor oder nach den Schulferien oder einem Feiertag wird grundsätzlich kein Urlaub gewährt, ausser aus einem der Gründe nach Absatz 1.

Art. 38 Urlaub für eine Schülerin oder einen Schüler (Art. 21 SchG) – Verfahren

¹ Das Urlaubsgesuch muss rechtzeitig im Voraus, spätestens wenn der Grund bekannt ist, in schriftlicher Form bei der Schulleitung eingereicht werden. Das begründete Gesuch wird gegebenenfalls mit Unterlagen belegt und von den Eltern unterzeichnet.

² Im Gesuch wird angegeben, wie viele Kinder betroffen sind und in welchem Schuljahr sie sich befinden. Sind von einem Gesuch sowohl Schülerinnen und Schüler der Primarschule als auch der Orientierungsschule betroffen, so ist ein gemeinsamer Entscheid der Schulleitungen erforderlich.

³ Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

⁴ Die Eltern tragen die Verantwortung für die Urlaube, die sie für ihre Kinder beantragen, und sorgen dafür, dass die Lernprogramme weitergeführt werden. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Prüfungen nach. Überlagert sich der Urlaub mit einer ordentlichen Prüfungsperiode, so müssen besondere Massnahmen getroffen werden.

⁵ Über Urlaube von vier Wochen oder länger entscheidet die Direktion.